

SEMINARREIHE AUTISMUS

**Leistungen des
LVR - Integrationsamtes**

**23. Februar 2018,
ATZ RHEIN-WUPPER, HILDEN**

Präsentation von **Gerhard Zorn**,
Abteilungsleiter LVR-Integrationsamt, gerhard.zorn@lvr.de

Themen des Vortrags

- 1. Gesamtüberblick zu den Leistungen des LVR-Integrationsamtes**
 - 2. Partner des Integrationsamtes**
 - 3. Schaffung von Chancengleichheit /
Nachteilsausgleich / Förderung**
 - 4. Sonderprogramm des LVR-Integrationsamtes**
-

1. Gesamtüberblick zu den Leistungen des LVR- Integrationsamtes

Finanzielle Förderungen (Auszug 2016)

- **mehr als 33 Mio. € für Arbeitgeber, davon**
 - 2 Mio. € für neue Arbeitsplätze
 - 21 Mio. € zum Ausgleich behinderungsbedingter Belastungen
 - 7 Mio. € für behinderungsgerechte Arbeitsplatzgestaltung
- **mehr als 8 Mio. € für Arbeitnehmer, davon**
 - 4,7 Mio. € für notwendige Arbeitsassistenz
 - 2 Mio. € für Qualifizierung & Arbeitshilfen

Inklusionsbetriebe

- **Anzahl der Inklusionsbetriebe: 130 (Ende 2016)**
- **Bewilligte Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen der Zielgruppe: 1.630**
- **Besetzte Arbeitsplätze: 1.427**



Inklusionsbetriebe

gefördert mit **10 Mio. Euro** aus der
Ausgleichsabgabe

- Investitionen:
0,8 Mio. €
- Laufende
Leistungen:
8,4 Mio. €



Beispiel: **Inklusionsbetrieb**

auticon GmbH

Der IT-Dienstleister beschäftigt ausschließlich Menschen im Autismus-Spektrum als IT-Consultants.

Von der Webseite der auticon GmbH:

„Autistische Mitarbeiter bringen oftmals besondere Begabungen in Logik, Detailgenauigkeit und Mustererkennung mit. Viele haben ein ausgeprägtes Interesse an IT, Physik, Mathematik und Technik.“

„Autismus ist kein Systemfehler, sondern ein anderes Betriebssystem!“

2.

Partner des Integrationsamtes

Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben (FSt)

FSt gibt es in NRW bei den

- kreisfreien Städten
 - Kreisen
 - große kreisangehörigen Städten
-

Integrationsfachdienste (IFD) im Rheinland (1)

Integrationsfachdienste – IFD

- > 150 Personalstellen bei freien Trägern
 - > behinderungsspezifische Ausrichtung
- > ca. 12.800 Begleitungsfälle
- > 582 Vermittlungen
- > Kosten ca. 13 Mio.

Aufgaben der IFD

- > Berufsbegleitung
 - > Vermittlung für Rehabilitanden
 - > Übergang Schule – Beruf
 - > Übergang aus WfbM
-

Integrationsfachdienste (IFD) im Rheinland (2)

Arbeitsweise des IFD

- Dienste Dritter, finanziert durch das LVR-InA
- arbeiten behinderungsspezifisch
- Ziel: Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer möglichst dauerhaften, sozialversicherungs-pflichtigen Beschäftigung

Kunden des IFD

- > sbM mit einem besonderen Bedarf an arbeitsbegleitender Betreuung, insbesondere
 - > Schulabgängerinnen / -Abgänger
 - > Abgängerinnen / Abgänger aus WfbM
 - > Arbeitgeber, die v.g. Personen beschäftigen oder einstellen möchten
-

weitere Partner

Agentur für Arbeit / Jobcenter

Rehaträger

Handwerkskammer

IHK

u.a.

3.

Schaffung von Chancengleichheit / Nachteilsausgleich / Förderung (begleitende Hilfe im Arbeitsleben)

Zielgruppe der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben

Schwerbehinderte Menschen

**Anerkennung durch die
zuständige Behörde –
§ 151 Abs. 1 SGB IX (Kreis,
kreisfreie Stadt)**

Grad der Behinderung ab 50

Unabhängig vom Arbeitsleben

Gleichgestellte behinderte Menschen

**Gleichstellung durch die
Agentur für Arbeit**

**Grad der Behinderung
30 – 40**

**zur Erlangung oder Sicherung
eines geeigneten Arbeitsplatzes**

allgemeine Fördervoraussetzung: Arbeitsplatz iSd. § 156 SGB IX

förderfähig sind Stellen mit mind. 15 Stunden* in der Woche für

- > Arbeitnehmerin /Arbeitnehmer
- > Beamtin / Beamter
- > Auszubildende

nicht förderfähig (außer institutionell)

- > WfbM
 - > dies gilt auch für betriebsintegrierte Werkstattarbeitsplätze
- > „1-€ Job“

* § 185 Abs. 2 Satz 3 SGB IX

Schaffung neuer Arbeitsplätze § 15 SchwbAV

Förderhöhe bei **Einstellungen** oder zum **Erhalt eines Beschäftigungsverhältnisses** :

- > Grundförderung (60% / höchstens 20.000 € pro Arbeitsplatz) als Zuschuss
- > Aufstockung um je 10% / 5.000 € möglich max. 80% / 30.000 €)
 - nicht beschäftigungspflichtig oder mind. 3% Quotenerfüllung
 - Personenkreis des § 215 SGB IX

Bei Einstellung keine Berücksichtigung eines wirtschaftlichen Vorteils!
Etwas geringere Förderung bei **betriebsbedingter Versetzung** möglich!

Ansprechpartner: Integrationsamt

Förderbeispiel 1

Arbeitgeber aus Swisttal

- > 18 Beschäftigte
- > Neueinstellung eines sbM (u.a. Autismus) zum 01.09.16 als Verwaltungskraft
- > Anschaffung eines Pkw (Dienstwagen)
- > förderfähigen Kosten: 31.708 € brutto
- > Zuschuss iHv. 80% 25.366,00 €
- > Arbeitsplatz ist 4 Jahre und 3 Monate mit einem sbM zu besetzen

Förderbeispiel 2

Arbeitgeber aus Köln

- > Beschäftigungsquote 4,2 %
- > Einstellung eines sbM als Auszubildender
(Asperger Diagnose)
- > Anschaffung Salat- / Gemüsewaschautomaten
- > förderfähigen Kosten: 16.770 € brutto.
- > Zuschuss iHv. 80% 13.416 €.
- > Arbeitsplatz ist 2 Jahre und 9 Monate mit einem sbM zu besetzen

Behinderungsgerechte Einrichtung von Arbeitsplätzen / der Arbeitsstätte

§ 26 SchwbAV

- > Regelförderung (60%) - Abweichung je nach den Besonderheiten des Einzelfalls
 - > behinderungsgerechten Gestaltung des **Arbeitsplatzes**
Zuständig: öFSt
 - > behinderungsgerechten Einrichtung der **Arbeitsstätte**
Zuständig: Integrationsamt
 - > Berücksichtigung eines wirtschaftlichen Vorteils!
 - > **Leistungen des Rehaträgers** sind immer **vorrangig** und dürfen nicht aufgestockt werden.
-

Außergewöhnliche Belastung des Arbeitgebers

§ 27 SchwbAV

**Personelle Unterstützung
ist erforderlich zur Unterweisung,
arbeitsbegleitenden Betreuung
oder für Handreichungen**

**= Zuschuss wegen
Personelle Unterstützung (PU)**

**Leistung liegt wesentlich
und nicht nur vorübergehend
unter der Normalleistung**

**= Beschäftigungssicherungs-
zuschuss (BSZ)**

Förderhöhen bei außergewöhnlicher Belastung

Personelle Unterstützung (PU)

113 bis 850 € / Monat FSt

**(abhängig von Stundenlohn
des Betreuenden und dem
zeitlichen Umfang der
personellen Unterstützung)**

Beschäftigungssicherungs- zuschuss (BSZ)

160 bis 850 €/Monat LVR

**(abhängig von Stundenlohn
des Betroffenen und dem
Umfang der Leistungseinschränkung)**

Gesamtförderhöhe i.d.R. maximal 50 % des AN-Brutto

Finanzielle Förderung an schwerbehinderte Menschen

- **technische Arbeitshilfen (i.d.R. ist der Rehaträger zuständig – sonst FSt)**
- **zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten (i.d.R. nur der behinderungsbedingter Aufwand – Rehaträger zuständig bei Arbeitsaufnahme – sonst InA)**
- **Kfz Hilfen / ggf. auch Fahrdienst zur Arbeitsstelle (i.d.R. ist der Rehaträger zuständig – sonst FSt)**
- **Kostenersatz einer notwendigen Arbeitsassistenz (InA)**
- **Wohnungshilfen und Leistungen zum Erreichen des Arbeitsplatzes (i.d.R. ist der Rehaträger zuständig – sonst FSt)**
- **Jobcoach**

individuelle Förderung während der Ausbildung bei Autismus - Diagnose

Berufsschule:

**Begleitung in entsprechender Höhe zur
Begleitung in der (Regel-)Schule zuvor
als **Arbeitsassistenz****

Unterstützung:

Job-Coaching bei Bedarf für die
praktische Tätigkeit im Betrieb

Förderung einer selbstständig tätigen Person aus Wuppertal

anerk. Behinderung:	Asperger Syndrom
Beruf:	selbständige Heilpraktikerin
Begleitung:	IFD Wuppertal
Unterstützung:	Job-Coachings (2 x 30 Stunden)
beh. bed. Förderung:	Hilfsmitteln <ul style="list-style-type: none">- Weste, die „erdet“- Navigationsgerät zur Orientierung- Ohrstöpseln zur Reduzierung von Reizüberflutung

4. Budget für Arbeit und Sonderprogramm des LVR-Integrationsamtes

LVR-Budget
für Arbeit
(61 SGB IX)

Landesprogramm
aktion inklusion

Budget f.
Arbeit und
LVR-Sonder-
programme

Zuverdienst &
betriebsintegrierte
Arbeitsplätze

Übergang
Schule - Beruf
(STAR,
Initiative
Inklusion)

Zusätzliche Leistungen aus dem Programm „aktion inklusion“ für **schwerb. Auszubildende**

Zielgruppe:

- **schwerbehinderte Schulabgängerinnen und Schulabgänger aus Förderschulen oder Schulen des gemeinsamen Lernens**
Ausdrücklich auch bei Personen mit **Autismus Diagnose**

Ausbildung


- **Ausbildungen nach § 66 BBiG**
- **Ausbildungen nach § 42 m HWO (Fachpraktiker)**

Einstellungsprämie*

- **3.000 €**
- **4.000 € bei nicht beschäftigungspflichtigen Arbeitgebern**

Einstellungsprämie* bei Übernahme

- **5.000 € bei unbefristeter Übernahme**
- **2.000 € bei befristeter Übernahme – weitere 3.000 € bei Umwandlung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis**



Individuelle
Budgetleistungen
– z.B. Einzel- und
Gruppencoaching
– möglich.

Praxisbeispiel komplexe Förderung

Betrieb: P. Josef Früh KG Cölner Hofbräu

sbM: Herr K. Pieper (Asperger-Syndrom)
Einstellung als Auszubildender in der
Personalabteilung, dann Übernahme

Investitionskostenzuschuss: 2.035 €
aktion 5: Einstellungsprämie 2.000 €



EGZ Leistungen wegen Ausbildung der Agentur für Arbeit **möglich** –
Höhe und Dauer individuell.

Danach **Lohnkostenzuschuss** aus Mitteln Ausgleichsabgabe **möglich**,
wenn bes. Voraussetzungen vorliegen. – Höhe individuell.

Weitere Informationen

zu unseren Themen finden Sie im Internet unter

www.integrationsaemter.de

oder

www.soziales.lvr.de